



Bezirksregierung Arnsberg

G 0004/23

Antrag der Firma Carl Bechem GmbH, Weststraße 120, 58089 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8a / 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0100317-0001/IBG-0001

Dortmund, 11.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Carl Bechem GmbH, Weststraße 120, 58089 Hagen, hat mit Datum vom 21.12.2022, letztmalige Ergänzung der Antragsunterlagen am 04.10.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8a / 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen auf Ihrem Grundstück in 58089 Hagen, Weststraße 120, Gemarkung Vorhalle, Flur 1, Flurstücke 53, 54, 55, 140, 141, 182, 198 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Produktionskapazität der Schmierstoffherstellung (Nr. 4.5 der 4. BImSchV) auf zukünftig 25.000 t/a.
2. Erweiterung der Betriebszeiten auf einen zukünftigen 3-Schicht-Betrieb an 7 Tagen der Woche.
3. Stilllegung von Anlagen.
4. Installation einer neuen Absaug- und Filteranlage in der Ölfabrik.
5. Diverse Erweiterung der Produktions- und Lageranlagen durch u.a. die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Gleitlackproduktion sowie die Erhöhung der bisher genehmigten Kapazitäten der Lageranlagen.
Hierdurch entsteht zusätzlich eine neue Lageranlage als neue Nebenanlage zur Schmierstoffherstellung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.5 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Durch die Errichtung der neuen Lageranlage und Integration dieser als zukünftige Nebenanlage zur bestehenden Hauptanlage zur Herstellung von Schmierstoffen fällt das Vorhaben zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Lagerung von Stoffen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des Vorhandensein eines Naturschutzgebietes, eines Biotops sowie eines Wasserschutzgebietes im näheren Umfeld des Betriebes war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der o. g. Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Neubau der Gleitlackproduktion und die anderen technischen Änderungen sollen auf dem vorhandenen Betriebsgelände realisiert werden, so dass sich das aktuelle Betriebsgelände mit einer Größe von 30.460 m² nicht verändert.

Bei dem Betriebsgelände handelt es sich um einen registrierten Altstandort (Altablagerungen durch eine ehemalige Schlackedeponie). Nach Auflagen der vorliegenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung müssen alle Flächen im Bereich der Altablagerungen versiegelt werden. Dadurch wird der Zutritt von Niederschlagswasser unterbunden und die Gefahr einer Schadstoffverschleppung in das Grundwasser weitgehend vermieden. Ferner wird durch die geplante Oberflächenversiegelung eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit durch Stäube, Verwehungen und Kontakt ebenfalls vermieden.

Eine Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen.

Notwendige Erdarbeiten werden gutachterlich begleitet und entsprechend dokumentiert. Im Rahmen der Errichtung des neuen Gleitlackgebäudes und der Lagerflächen werden die freigelegten Oberflächen wieder vollständig versiegelt.

Durch die geplanten Änderungen wird die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht negativ berührt.

Durch die geplanten Maßnahmen werden sich nur geringfügige Änderungen in der betrieblichen Abfallwirtschaft mit nicht umweltrelevanten Auswirkungen ergeben. Die Abfallstoffe werden vorrangig einer Verwertung zugeführt. Durch die geplante Erhöhung der Produktionsmenge wird sich auch die Menge der anfallenden Abfälle erhö-

hen. Insbesondere wird sich durch die Gleitlackproduktion die Menge an Lösemittelabfällen erhöhen. Die derzeitige Menge an Lösemittelabfällen beträgt ca. 12 t pro Jahr, zukünftig werden voraussichtlich 30 t Lösemittelabfälle pro Jahr anfallen. Mit der Entsorgung der Abfallstoffe werden ausschließlich zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt.

Im Zuge des Vorhabens werden zwei zusätzliche Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände entstehen. Es handelt sich hierbei um die Absauganlage und die Heizungsanlage in der neuen Gleitlackproduktion.

In der geplanten Gleitlackproduktion werden die bei der Produktion entstehenden Emissionen erfasst und in einer Abluftreinigungsanlage behandelt. Alle Produktionseinrichtungen, an denen Staub und/oder lösemittelhaltige Abluft entstehen kann, werden objektnah abgesaugt und entsprechend gefiltert. Die Abluft wird über einen Kamin ins Freie geleitet. Gesetzliche Grenzwerte für den Gesamtkohlenstoff gemäß TA Luft werden hierbei unterschritten bzw. eingehalten.

Für die in der Gleitlackproduktion vorgesehene Heizungsanlage werden fossile Brennstoffe genutzt (Flüssiggas). Bei der neuen Heizungsanlage handelt es sich um ein Gerät mit Brennwerttechnik, das die aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Zur Verbesserung der Emissionssituation soll die bestehende Absaug- und Reinigungsanlage in der Ölfabrik durch eine neue Anlagentechnik ersetzt werden. Mit der neuen Anlage soll die staubförmige und die aerosolbelastete Abluft getrennt erfasst und mit unterschiedlicher Anlagentechnik gereinigt werden.

Durch die geplante Umnutzung eines Lagerbehälters zur Lagerung von Octylamin ist nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen zu rechnen. Die Beatmung des Tanks soll an die Abluftreinigung der Fettfabrik angeschlossen werden. Der Gas-Raum wird mit Stickstoff geflutet. Beim Befüllen des Tanks wird der Stickstoff verdrängt, mit einer Emission an Octylamin ist nicht zu rechnen.

Für die Beurteilung der Emissionssituation auf dem Betriebsgelände und die Beurteilung der beantragten Änderung wurde ein anerkannter Sachverständiger gem. § 29b BImSchG mit der Erstellung eines Emissionsgutachtens beauftragt. Das Gutachten wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereicht. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass mit den vorhandenen Abluftreinigungsanlagen und der geplanten Anlagentechnik für die beantragten Änderungen (neue Gleitlackproduktion, Abfüllplatz Halle 3 (Octylamin-Tank), Sanierung von Absaug- und Abluftreinigungsanlagen in der Öl- und Fettfabrik) die Einhaltung der Grenzwerte gemäß den Vorgaben der TA Luft zu erwarten ist. Dies wird durch wiederkehrende Emissionsmessungen überprüft. Die Messungen erfolgen durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG.

Zur Beurteilung der zukünftigen Lärmsituation wurde ein Lärmgutachter mit der Erstellung einer Lärmprognose und der Beurteilung der Lärmsituation beauftragt.

Die vom Lärmgutachter durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass durch den erweiterten Betrieb (Nachtbetrieb) und die Betriebserweiterungen die geltenden Immissionsrichtwerte im Bereich der benachbarten Wohnhäuser und der Kleingartenanlage eingehalten werden. Die An- und Auslieferungen (LKW-Verkehr) wird auf den Tageszeitraum begrenzt werden. Eine von den geplanten Änderungen ausgehende Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm oder Geruch ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der Stoffmengen und deren Einstufungen unterliegt der Betriebsbereich Carl Bechem GmbH mit der BImSchG-Anlage insgesamt der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse, von dem die Grundpflichten der 12. BImSchV umgesetzt werden müssen. Durch die geplante Änderung ändert sich nicht an dieser Einstufung.

Das Unternehmen hat für den Betriebsbereich ein Sicherheitsmanagementsystem erarbeitet und implementiert. Für den Betriebsbereich liegt ein aktualisiertes Störfallkonzept vom 05.12.2022 vor, in dem auch die zu erwartenden Störfallszenarien beschrieben sind. Dieses Konzept ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Bei den folgenden geplanten Änderungen ergeben sich Änderungen bei dem betrieblichen Unfallrisiko.

Bei dem Gefahrstoff Octylamin handelt es sich um eine entzündbare, giftige, ätzende und umweltgefährdende Flüssigkeit. Der Rohstoff soll zukünftig im Außenlager in einem vorhandenen, dafür geeigneten, doppelwandigen und lecküberwachten Stahltank erfolgen. Die Abfüllung dieses Stoffes soll zukünftig ausschließlich in einem geschlossenen System erfolgen, wodurch das Unfallrisiko erheblich reduziert wird.

Das Befüllen des Tanks findet zukünftig auf einem bestehenden Abfüllplatz statt. Vor jeder Tankbefüllung wird ein im Ablauf der Betankungsfläche installierter Schieber verschlossen. Somit werden im Zuge der Tankbefüllung ggf. entstehende Leckagen auf der Betankungsfläche sicher aufgefangen. Die Lager- und Abfüllanlage wird mit geeigneter und zugelassener Sicherheitstechnik ausgestattet. Eine Gefährdungsbeurteilung für Rohrleitungen gemäß AwSV liegt vor. Die Anforderungen gemäß den Vorgaben der AwSV werden erfüllt.

Durch die geplanten Maßnahmen wird die Gefährdung von Boden und Grundwasser durch austretende wassergefährdende Stoffe bei der Lagerung und Abfüllung dieses stark wassergefährdenden Stoffes deutlich reduziert.

Da Octylamin als entzündbar eingestuft ist, wurde eine Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz durchgeführt und Schutzmaßnahmen festgelegt, die zu einer Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre führen, so dass keine Explosionsgefahr besteht.

Für die Herstellung von Gleitlacken soll ein neues Produktionsgebäude errichtet werden. Als Basiskomponenten werden entweder Wasser oder Lösemittel eingesetzt. In dieser Basiskomponente werden je nach Bedarf Feststoffe und weitere Rohstoffe eingebracht, gerührt, dispergiert und gemahlen.

Sowohl die Lösemittel als auch einige Feststoffe sind entzündlich, so dass explosionsgefährliche Atmosphären entstehen können und Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Dies gilt sowohl für die Lagerung als auch für die Handhabung. Entsprechende Explosionsschutzdokumente hierzu wurden erstellt. Die in diesen Konzepten gemachten Vorgaben werden entsprechend umgesetzt. Ferner beschreiben die Dokumente organisatorische Maßnahmen, die im Betrieb implementiert werden müssen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen geht von den neuen Produktions- und Lageranlagen kein besonderes Unfallrisiko aus.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Gleitlackproduktion wurden die wasserrechtlichen Anforderungen bei der Anlagen- und Gebäudeplanung berücksichtigt. Das mit E-Mail vom 04.10.23 übersandte, nachgebesserte Konzept zur Löschwasserrückhaltung (Bestandteil der Antragsunterlagen) erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, somit werden geeignete bauliche und technische Maßnahmen zur sicheren Produkt- und Löschwasserrückhaltung umgesetzt.

Das eingereichte Brandschutzkonzept wurde entsprechend fortgeschrieben und enthält alle erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz (inkl. Brandschutzpläne). Das gesamte geplante Gebäude der Gleitlackproduktion wird mit einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet, so dass Brände frühzeitig erkannt und bekämpft werden können. Ferner werden in allen Produktions- und Lagergebäuden Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung berücksichtigt, so dass im Falle einer Brandbekämpfung das entstehende Löschwasser sicher zurückgehalten werden.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- die Abluftemissionen unter den Konzentrationsgrenzwerten sowie Bagatellmassenströmen liegen,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Weier